

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Überwiesener Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecherin [ANONYMISIERT],
auch Vertreterin von [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT],
[ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT]

**betreffend die Konten von Dr. Alexander Fazekas,
Adrienne Fazekas und Berta Herz**

Geschäftsnummer: 214499/ME

Zugesprochener Betrag: 213'360.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], (die „Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend die Konten von Dr. Alexander Fazekas („Kontoinhaber Dr. Fazekas“), Adrienne Fazekas („Kontoinhaberin Fazekas“) und Berta Herz („Kontoinhaberin Herz“) (zusammen, die „Kontoinhaber“) bei der Berner und Zürcher Niederlassung der [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, werden die Namen des Ansprechers, jeglicher Verwandten des Ansprechers, mit Ausnahme des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

Von der Ansprecherin eingereichte Informationen

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein und identifizierte den Kontoinhaber als den Cousin ihres Vaters, Alexander Fazekas, der im Jahr 1888 in Miskolc, Ungarn, geboren wurde und mit Adrienne Fazekas, geb. [ANONYMISIERT], verheiratet war. Das Paar sei kinderlos gewesen. Die Ansprecherin führte aus, ihr Verwandter sei Generaldirektor der Coburgwerke Slovakei gewesen, einer Firma, die sich in Bratislava, Tschechoslowakei, befunden habe. Die Ansprecherin führte aus, ihr Verwandter habe an der Erkelgasse 12 in Bratislava, Tschechoslowakei, gewohnt. Die Ansprecherin führte weiter aus, ihr Verwandter, der jüdisch gewesen sei, habe am 4. November 1938 aufgrund der nationalsozialistischen Verfolgung Selbstmord begangen. Überdies führte die Ansprecherin aus, die Ehefrau ihres Verwandten sei am 22. Dezember 1939 in Kosice, Tschechoslowakei, gestorben. Schliesslich führte die Ansprecherin aus, sie und die anderen von ihr vertretenen Personen seien die einzigen überlebenden Erben ihres Verwandten, da Alexander und Adrienne Fazekas keine Kinder gehabt hätten.

In einem Telefongespräch mit dem CRT gab die Ansprecherin zudem an, Berta Herz, geb. [ANONYMISIERT], sei die Schwester von Alexander Fazekas gewesen und sei mit [ANONYMISIERT] verheiratet gewesen. Die Ansprecherin führte weiter aus, Berta Herz habe in Bratislava, Tschechoslowakei, und Budapest, Ungarn, gelebt und sei in den frühen 1990ern gestorben. Die Ansprecherin reichte zahlreiche Dokumente ein, einschliesslich der Totenscheine von Alexander und Adrienne Fazekas und zwei Dokumenten, die bestätigen, dass Alexander Fazekas Nachname vor 1918 von Ferbstein zu Fazekas geändert wurde. Die Ansprecherin gab an, sie sei am 27. März 1922 in Plavnica geboren worden.

Die Ansprecherin vertritt in diesem Verfahren [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], ihre Schwester, die am 24. Juli 1926 in Plavnica geboren wurde. Die Ansprecherin, ihre Schwester und ihre anderen Verwandten, die die Ansprecherin in diesem Verfahren vertritt, sind alle mit dem Kontoinhaber durch seine Tante väterlicherseits, [ANONYMISIERT], verwandt. Die Ansprecherin und ihre Schwester sind die Töchter von [ANONYMISIERT] Sohn, [ANONYMISIERT]. Die Cousinen der Ansprecherin, [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], die am 4. August 1922 in Velka Lomnica geboren wurde, und [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], die am 29. Juli 1926 in Maly Slavkov geboren wurde, sind die Kinder von [ANONYMISIERT] Sohn, [ANONYMISIERT]. Die Cousinen der Ansprecherin, [ANONYMISIERT], die am 7. Mai 1940 in Kosice geboren wurde, [ANONYMISIERT], die am 8. Dezember 1942 in Kosice geboren wurde, und [ANONYMISIERT], die am 27. März 1947 geboren wurde, sind die Enkelinnen von [ANONYMISIERT] Sohn [ANONYMISIERT].

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen bestehen aus einer Registrationskarte und einem Kontenblatt von der Berner Niederlassung der Bank. Aus diesen Dokumenten geht hervor, dass der Kontoinhaber Dr. Alexander Fazekas war, der an der Erkelgasse 12 in Bratislava, Tschechoslowakei, wohnte. Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass der Kontoinhaber ein Sparkonto mit der Nummer 50039 besass. Aus den Bankunterlagen geht zudem hervor, dass die Nummer des Sparkontos ursprünglich 5004 war, und diese Kontennummer am 14. Dezember 1963 zu 50039 geändert wurde. Das Sparkonto wurde vor oder am 16. Dezember 1963 einem Zwischenkonto überwiesen. Das Kontoguthaben am Tag der Überweisung ist unbekannt. Gemäss den Bankunterlagen wurde das Konto vor oder am 1. Januar 1995 aufgehoben.

Zusätzliche Bankunterlagen beinhalten unter anderem eine Liste mit Kunden, die bei der Zürcher Niederlassung der Bank bis und mit dem 31. Dezember 1941 ein Konto besaßen. Aus diesem Dokument geht hervor, dass der Kontoinhaber Dr. Alexander Fazekas war, der in Bratislava wohnte. Aus den Bankunterlagen geht zudem hervor, dass der Kontoinhaber ein Wertschriftendepot mit der Nummer 11291 besass, das am 4. Juli 1931 eröffnet wurde. Das Konto wurde am 3. April 1939 aufgehoben. Das Guthaben des Kontos am Tag seiner Aufhebung ist unbekannt.

Überdies beinhalten die Bankunterlagen einen Auszug aus der Nummernkonten-Datenbank der Bank. Gemäss diesem Dokument waren die Kontoinhaber Generaldirektor Dr. Alexander Fazekas, wohnhaft in Bratislava, Adrienne Fazekas, wohnhaft in Bratislava, und Berta Herz, wohnhaft in Budapest, Ungarn. Aus diesem Dokument ist auch ersichtlich, dass die Kontoinhaber ein Konto

unbekannter Kontoart mit der Nummer 8529 besessen. Das Kontoguthaben ist unbekannt. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank eine Untersuchung der Bankunterlagen vorgenommen haben, um nach den Anweisungen des „Independent Committee of Eminent Persons“ („ICEP“) Opferkonten zu identifizieren, konnten dieses Konto nicht in der Bankkartei offener Konten finden und nahmen daher an, dass es geschlossen wurde. Diese Buchprüfer gaben auch an, dass keine Hinweise auf eine Kontenaktivität nach 1945 vorliegen.

Es liegen in den Bankunterlagen keine Hinweise vor, die belegen, dass die Kontoinhaber oder ihre Erben das Konto geschlossen und das Kontoguthaben selber erhalten haben.

Erwägungen des CRT

Identifizierung des Kontoinhabers

Die Ansprecherin hat die Kontoinhaber plausibel identifiziert. Die Namen der Kontoinhaber, ihre Wohnorte und Wohnsitzländer stimmen mit den Namen, Wohnorten und Wohnsitzländern der Kontoinhaber überein. Die Ansprecherin identifizierte Kontoinhaber Dr. Fazekas' Strassennamen und Kontoinhaberin Herz' Zweitwohnsitz und Wohnsitzland, was mit unveröffentlichten, aus den Bankunterlagen ersichtlichen Informationen über die Kontoinhaber übereinstimmt. Zum Nachweis ihres Anspruchs reichte die Ansprecherin Dokumente ein, einschliesslich Kontoinhaber Dr. Fazekas' und Kontoinhaberin Fazekas' Totenscheine.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass die Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung waren. Die Ansprecherin führte aus, die Kontoinhaber seien jüdisch gewesen und hätten in dem von den Nazis besetzten Ungarn und Tschechoslowakei gelebt, und Kontoinhaber Dr. Fazekas habe im Jahr 1938 aufgrund der nationalsozialistischen Verfolgung Selbstmord begangen.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Ansprecherin und den Kontoinhabern

Die Ansprecherin hat plausibel aufgezeigt, dass sie mit den Kontoinhabern verwandt ist. Sie reichte Dokumente ein, aus denen hervorgeht, dass Kontoinhaber Dr. Fazekas und Kontoinhaberin Herz die Cousins ihres Vaters waren.

Verbleib des Kontoguthabens

Mit Bezug auf das Sparkonto bei der Bank I geht aus den Bankunterlagen hervor, dass das Konto einem Zwischenkonto überwiesen und später geschlossen wurde.

Mit Bezug auf das Wertschriftendepot mit der Nummer 11291 stellt das CRT fest, dass die unter Anhang A¹ aufgeführten Annahmen (a), (f) und (j) anwendbar sind und es folglich plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf Präzedenzfälle und die Verfahrensregeln wendet das CRT bestimmte Annahmen an, um zu

¹ Eine ausführliche Version von Anhang A ist auf der Webseite des CRT II ersichtlich – www.crt-ii.org

bestimmen, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Kontoguthaben ihrer Konten erhalten haben. Mit Bezug auf das Konto unbekannter Kontoart stellt das CRT fest, dass die unter Anhang A aufgeführten Annahmen (h), (i) und (j) anwendbar sind und es folglich plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT hat festgestellt, dass zu Gunsten der Ansprecherin ein Auszahlungsanspruch besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 23 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat die Ansprecherin plausibel dargelegt, dass sie mit den Kontoinhabern verwandt ist; alle diese Verwandtschaftsverhältnisse rechtfertigen einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass weder die Kontoinhaber noch ihre Erben das Kontoguthaben der beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Gemäss Artikel 35 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen, wie im vorliegenden Fall, der Wert des Kontoguthabens unbekannt ist, der Durchschnittswert auf Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahr 1945 angewendet, um den gegenwärtigen Wert des Kontos zu berechnen. Gemäss der ICEP-Untersuchung betrug 1945 der Durchschnittswert eines Sparkontos 830.00 Schweizer Franken, der Durchschnittswert eines Wertschriftendepots 13'000.00 Schweizer Franken und der Durchschnittswert eines Kontos unbekannter Kontoart 3'950.00 Schweizer Franken. Der Gesamtwert dieser drei Konten beträgt folglich 17'780.00 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert dieser Guthabens, indem man den damaligen Wert mit dem Faktor 12 multipliziert. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 213'360.00 Schweizer Franken.

Verteilung des Betrages

Gemäss Artikel 29(1)(e) sind jegliche Nachkommen der Grosseltern des Kontoinhabers, die einen Anspruch eingereicht haben, zu gleichen Teilen am Konto berechtigt, wenn weder der Ehegatte des Kontoinhabers noch Nachkommen der Eltern des Kontoinhabers einen Anspruch eingereicht haben. Die Ansprecherin und ihre sechs Verwandten, die sie in diesem Verfahren vertritt, sind zu je einem Siebtel (1/7) am gesamten zugesprochenen Betrag berechtigt.

Abschlagszahlung

Wenn das Kontoguthaben auf den in Artikel 35 der Verfahrensregeln festgelegten Annahmen basiert, erhalten Ansprecher gemäss Artikel 37(3)(a) der Verfahrensregeln zunächst eine Abschlagszahlung von 65% des zugesprochenen Betrags, können jedoch eine weitere Zahlung von bis zu weiteren 35% des zugesprochenen Betrags erhalten, wenn es vom U.S.-Gericht so bestimmt wird. Im vorliegenden Fall sind die Ansprecherin, [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] jedoch 75 Jahre alt oder älter und somit an der Auszahlung von 100% ihrer jeweiligen Anteile am zugesprochenen Betrag berechtigt. Folglich beträgt die Abschlagszahlung 181'356.00 Schweizer Franken, zusammengesetzt aus 100% der Anteile am zugesprochenen Betrag, der denen ausbezahlt wird, die über 75 Jahre alt sind (121'920.00 Schweizer Franken) und 65% der Anteile, die denen ausbezahlt werden, die unter 75 Jahre alt sind (59'436.00 Schweizer Franken).

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 25 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) abgeglichen werden.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT überweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, so dass die Sonderbeauftragten die Auszahlung vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal

den 26 November 2002

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.

DIE ENGLISCHE FASSUNG IST MASSGEBEND.]

APPENDIX A

In Ermangelung eines Gegenbeweises geht das Schiedsgericht davon aus, dass ein beanspruchtes Konto weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde, falls einer oder mehrere der folgenden Fälle zutreffen:¹

- a) das Konto geschlossen wurde und die Bankunterlagen Hinweise über eine Verfolgung des Kontoinhabers enthalten oder das Konto geschlossen wurde (i) nachdem die Schweiz am 20. Januar 1939 Visumpflichten einführt, oder (ii) nachdem das Land, in dem der Kontoinhaber seinen Wohnsitz hatte, besetzt wurde, wobei die Kontoschliessung vor 1945 oder dem Jahr, in dem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des aufgehoben wurde, erfolgt sein muss (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- b) das Konto nach 1955 oder zehn Jahre nachdem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des Kontoinhabers aufgehoben wurde, geschlossen wurde (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- c) der Kontostand in der Zeitspanne bis zur Schliessung des Kontos durch Bankgebühren dezimiert wurde und der letzte, bekannte Kontostand niedrig war; oder
- d) das Konto in einer Liste jüdischer Vermögenswerte oder in anderen Unterlagen der Nazis aufgeführt war; oder
- e) nach dem Zweiten Weltkrieg ein Anspruch auf das Konto geltend gemacht wurde, der von der Bank nicht anerkannt wurde; oder
- f) der Kontoinhaber weitere Konten besass, die offen, nachrichtenlos oder stillgelegt sind oder durch Verbuchung als Bankgewinn geschlossen, durch Gebühren aufgebraucht oder den Nazibehörden ausbezahlt wurden; oder
- g) der einzige überlebende Kontoinhaber zur Zeit des Zweiten Weltkriegs ein Kind war; oder
- h) der Kontoinhaber und/oder seine Erben nach dem Zweiten Weltkrieg nicht imstande waren, bei der betreffenden Schweizer Bank Informationen über das Konto einzuholen, weil es bei den Schweizer Banken gebräuchlich war, in ihren Antworten auf Anfragen

¹ Vgl. Unabhängige Expertenkommission Schweiz - Zweiter Weltkrieg, Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg: Schlussbericht (2002) (nachfolgend "Schlussbericht der Bergier-Kommission"); vgl. auch Independent Committee of Eminent Persons, Bericht über nachrichtenlose Konten von Opfern des Nationalsozialismus bei Schweizer Banken (1999) (nachfolgend "ICEP-Bericht"). Das CRT hat unter anderem eine Reihe von Gesetzestexten, Beschlüssen, Verordnungen und gängigen Praktiken des nationalsozialistischen Regimes und der Regierungen Österreichs, des Sudetenlands, des Protektorats Böhmen und Mähren, der Freistadt Danzig, Polens, des eingegliederten Teils Polens, des Generalgouvernements von Polen, der Niederlande, der Slowakei und Frankreichs zur Konfiszierung jüdischen Vermögens im Ausland berücksichtigt.

von Kontoinhabern und ihren Erben Kontoinformationen aufgrund von Befürchtungen, doppelt haftbar gemacht zu werden, gar nicht oder falsch herauszugeben;²

- i) der Kontoinhaber oder seine Erben nach dem Krieg in einem kommunistischen Land in Osteuropa wohnhaft war; und/oder
- j) die Bankunterlagen keine Hinweise darauf enthalten, dass das Kontoguthaben dem Kontoinhaber oder seinen Erben ausbezahlt wurde.³

² Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463-464, 466; vgl. auch ICEP-Bericht, S. 81-83.

³ Im Schlussbericht der Bergier-Kommission und im ICEP-Bericht heisst es, die Schweizer Banken hätten Unterlagen über Transaktionen im Zusammenhang mit Konten aus der Holocaust-Ära vernichtet oder nicht aufbewahrt. Es bestehen Hinweise darauf, dass die Vernichtung von Dokumenten nach 1996, als ein Bundesbeschluss die Beseitigung von Bankunterlagen gesetzlich verbot, weiter praktiziert wurde. S. 40 des Schlussberichts der Bergier-Kommission ("Bei der Schweizerischen Bankgesellschaft (SBG) liefen die Entsorgungsaktionen allerdings über das Inkrafttreten des Bundesbeschlusses [vom 13. Dezember 1996] hinaus weiter."). Vernichtet wurden relevante Bankunterlagen zu einem Zeitpunkt, als die Schweizer Banken bereits wussten, dass Ansprüche auf bei ihnen deponierte Vermögenswerte von im Holocaust umgekommenen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung, (i) die unberechtigterweise an die Nationalsozialisten ausbezahlt worden waren, gemacht wurden und dass neue Ansprüche eintreffen würden, vgl. Albers gegen Credit Suisse, 188 Misc. 229, 67 N.Y.S.2d 239 (N.Y. City Ct. 1946); Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463, (ii) die unberechtigterweise an die von den Kommunisten kontrollierten Regierungen Polens und Ungarns ausbezahlt worden waren, vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 470-471, und möglicherweise auch Rumänien, vgl. Peter Hug und Marc Perrenoud, In der Schweiz liegende Vermögenswerte von Nazi-Opfern und Entschädigungsabkommen mit Oststaaten (1997), und (iii) die von den Schweizer Banken zu ihrem eigenen Gebrauch internen Konten gutgeschrieben wurden. Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466.

"Die Diskussion über die "nachrichtenlosen Vermögenswerte" blieb während der Nachkriegszeit durch Restitutionsforderungen von Überlebenden beziehungsweise von Erben der ermordeten Opfer oder an deren Stelle tretenden Restitutionsorganisationen präsent." Ibid. S. 464. Allerdings führen die Schweizer Banken fort, in grossem Rahmen Kontounterlagen zu vernichten und die Anmeldung von Ansprüchen zu behindern. ICEP-Bericht, Anhang 4 ¶ 5; In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 155-56 (E.D.N.Y. 2000). "Um über ein konzertiertes Abwehrdispositiv gegenüber jeglicher Art von Anfragen zu verfügen, koordinierten die Rechtsvertreter der Grossbanken im Mai 1954 ihre Verhaltensweise gegenüber Erben [von Kontoinhabern]." Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466. Oder auch: "Leider machten die Banken und ihr Verband ihren Einfluss gegen eine Gesetzgebung geltend, nach der eine Veröffentlichung der Namen der sogenannten „erblosen Bestandskonten“ erforderlich gewesen wäre; wären diese Gesetzesvorlagen verabschiedet und in Kraft gesetzt worden, so wären die ICEP-Untersuchung und die Kontroversen der vergangenen 30 Jahre hinfällig gewesen." ICEP-Bericht, S. 21. Tatsächlich ermutigte die Schweizerische Bankiervereinigung die Schweizer Banken, die Zahl der Konten in einer Bestandesaufnahme von 1956 zu korrigieren. "Ein mageres Resultat der Bestandesaufnahme", so der Wortlaut, "wird zweifellos zu einer Lösung dieser Angelegenheit [die Gesetzesvorlagen] zu unseren Gunsten beitragen." ICEP-Bericht, S. 90 (aus einem Brief der Schweizerischen Bankiervereinigung an ihre Vorstandsmitglieder, datiert vom 7. Juni 1956). "Zusammenfassend zeigt sich, dass unter der Flagge des Bankgeheimnisses ... die Ansprüche von überlebenden Opfern des Holocaust zumeist abgelehnt wurden ...", Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 476, oder mittels einer glatten Täuschung bezüglich des Vorhandenseins von Informationen, während die umfangreiche Vernichtung von Bankunterlagen über ein halbes Jahrhundert fortgeführt wurde. Unter diesen Umständen und gestützt auf die grundlegenden beweisrechtlichen Prinzipien des amerikanischen Rechts, die, wäre die Sammelklage in einem Gerichtsverfahren behandelt worden, auf Ansprüche, die auf Vermögenswerte angemeldet werden, anzuwenden wären, kommt das CRT zu einer negativen Schlussfolgerung bezüglich der Banken, die Urkundenbeweise vernichtet haben oder diese nicht zur Verfügung stellen, um die an der Erledigung der Ansprüche beteiligten Personen und Organisationen zu unterstützen. Vgl. In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 152 (E.D.N.Y. 2000); Reilly v. Natwest Markets Group, Inc., 181 F.3d 253, 266-68 (2d Cir. 1999); Kronisch v. United States, 150 F.3d 112, 126-28 (2d Cir. 1998).